

# **Förderrichtlinie der Stadt Bad Kreuznach zum kommunalen Förderprogramm „Klimaanpassung“**

## **1. Ziel und Zweck der Förderung**

Die Stadt Bad Kreuznach unterstützt mit dem Förderprogramm „Klimaanpassung“ Maßnahmen privater Haushalte auf dem Gebiet der Stadt Bad Kreuznach zu:

- Entsiegelung von Flächen,
- Regenwassernutzung,
- Dach- und Fassadenbegrünung,
- Baumpflanzungen,
- Umwandlung von Schottergärten in naturnahe, biodiversitätsfördernde Grünflächen.

Ziel der Förderung ist die Verbesserung des Stadtklimas, die Reduktion von Oberflächenabfluss bei Starkregen sowie die Förderung der Biodiversität. Dieses Förderprogramm dient damit der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Die für die Förderung verwendeten Mittel sind Mittel aus dem Landesförderprogramm KIPKI – Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Investition.

## **2. Begriffsbestimmungen**

Soweit in dieser Förderrichtlinie nichts Abweichendes geregelt ist, gelten folgende Begriffsbestimmungen:

### **2.1. Fassadenbegrünung**

Fassadenbegrünung im Sinne dieser Richtlinie ist die dauerhafte Begrünung von Außenwänden oder davor angeordneten Konstruktionen mit lebenden Pflanzen. Hierbei wird zwischen bodengebundener, troggebundener und wandgebundener Fassadenbegrünung unterschieden.

### **2.2. Bodengebundene Fassadenbegrünung**

Eine bodengebundene Fassadenbegrünung liegt vor, wenn die Pflanzen im gewachsenen Boden wurzeln und an der Fassade oder an einer an der Fassade oder freistehend angebrachten Rankhilfe emporwachsen. Hierzu zählen insbesondere Begrünungen mit Kletterpflanzen, die unmittelbar an der Fassade oder an Seil-, Gitter-, Spalier- oder vergleichbaren Ranksystemen geführt werden.

### **2.3. Troggebundene Fassadenbegrünung**

Eine troggebundene Fassadenbegrünung liegt vor, wenn die Pflanzen nicht im gewachsenen Boden, sondern in Pflanztrögen, Pflanzkästen, Kübeln oder sonstigen geeigneten Pflanzbehältnissen wurzeln und von dort aus an der Fassade oder an einer Rankhilfe emporwachsen. Die Pflanzbehältnisse müssen dauerhaft für die Entwicklung der Pflanzen geeignet sein.

### **2.4. Wandgebundene Fassadenbegrünung**

Eine wandgebundene Fassadenbegrünung liegt vor, wenn die Pflanzen in unmittelbar an der Wand oder an einer fest mit dem Gebäude verbundenen Unterkonstruktion befestigten Modulen, Kassetten, Matten, Paneelen oder vergleichbaren Systemen wachsen. Die Begrünung erfolgt hierbei nicht boden- oder troggebunden, sondern über ein eigenständiges, flächenbezogenes Begrünungssystem einschließlich Substrat- und gegebenenfalls Bewässerungskomponenten.

## **2.5. Schottergarten**

Ein Schottergarten im Sinne dieser Richtlinie ist eine Garten- oder Vorgartenfläche, die überwiegend mit Kies, Splitt, Schotter, Steinen oder vergleichbaren losen Materialien bedeckt ist und keine oder nur eine untergeordnete, nicht flächenprägende Bepflanzung aufweist.

## **3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden ausschließlich freiwillige Maßnahmen, zu deren Durchführung keine gesetzliche, behördliche, satzungrechtliche, bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtung besteht. Nicht förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, die der Erfüllung rechtlicher Vorgaben, behördlicher Anordnungen, Festsetzungen eines Bebauungsplans, sonstiger städtebaulicher Satzungen oder Auflagen und Bedingungen einer Baugenehmigung dienen. Ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen ist die Beseitigung rechtswidrig herbeigeführter oder aufrechterhaltener Zustände. Dies gilt insbesondere für die Entfernung oder Umgestaltung von Schottergärten, soweit diese nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften unzulässig sind. Maßnahmen auf öffentlichen oder gewerblich genutzten Flächen sind ebenso wenig förderfähig wie reine Ersatzpflanzungen sowie der Einsatz invasiver oder nicht standortgerechter Pflanzen.

### **3.1. Entsiegelung von befestigten Flächen**

Gefördert wird die Entsiegelung befestigter Flächen wie Pflaster, Beton oder Asphalt. Die zu entsiegelnde Fläche muss in Summe mindestens zwei Quadratmeter betragen. Nach der Entsiegelung ist der Boden zu lockern und/oder mit heimischen Pflanzen zu begrünen.

Eine erneute Versiegelung dieser Fläche innerhalb der Zweckbindungsperiode ist nicht zulässig.

### **3.2. Regenwassernutzung**

Förderfähig sind die Anschaffung und der Einbau von Zisternen, Regentonnen oder ähnlichen Systemen zur Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser. Die Anlage muss fachgerecht installiert und funktionstüchtig sein.

### **3.3. Begrünung von Haus- und Garagendächern**

Förderfähig sind Dachbegrünungen, die mindestens eine Substrathöhe von 8 cm aufweisen, zumindest extensiv begrünt werden und die Verwendung von mehrjährigen, vorrangig insektenfreundlichen Pflanzen vorsehen. Mehrere bauliche verbundene Dachflächen gelten als ein Objekt. Die begrünte Dachfläche muss in Summe mindestens zwei Quadratmeter groß sein.

### **3.4. Fassadenbegrünung**

Förderfähig sind die Installation geeigneter Rankhilfen sowie die Bepflanzung mit mehrjährigen, vorzugsweise heimischen und standortgerechten Kletter- oder Begrünungspflanzen. Förderfähig sind bodengebundene, troggebundene und wandgebundene Fassadenbegrünungen im Sinne der Begriffsbestimmungen dieser Richtlinie. Die begrünte Wandfläche muss in Summe mindestens 2 Quadratmeter groß sein.

### **3.5. Baumpflanzungen**

Förderfähig ist die Pflanzung von heimischen Baumarten.

### **3.6. Entfernung von Schottergärten**

Förderfähig ist die Umwandlung von Schottergärten, im Sinne der Begriffsbestimmung dieser Richtlinie, in naturnahe Grünflächen.

Die umgestaltete Fläche muss zusammenhängend sein und mindestens zwei Quadratmeter betragen. Die neue Gestaltung muss eine heimische und insektenfreundliche Bepflanzung aufweisen.

**3.7.** Die Maßnahme muss fachgerecht durchgeführt werden.

## **4. Antragsberechtigte**

**4.1.** Die Antragstellung ist ausschließlich für Privatpersonen möglich. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.

**4.2.** Antragsberechtigt sind ausschließlich Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Bad Kreuznach, sofern sie Eigentümerinnen oder Eigentümer oder dinglich zur Nutzung Berechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) eines Grundstücks im Stadtgebiet Bad Kreuznach sind und die Wohneinheit selbst bewohnen. Darüber hinaus sind auch Mieterinnen und Mieter von selbst bewohnten Wohneinheiten innerhalb der Stadt Bad Kreuznach mit Hauptwohnsitz in der Stadt Bad Kreuznach antragsberechtigt. Vermieterinnen und Vermieter sind nicht antragsberechtigt.

## **5. Förderhöhe und –umfang**

**5.1.** Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

**5.2.** Gefördert werden die Herstellungs- und Anschaffungskosten nach der folgenden Aufschlüsselung, gedeckelt auf die nachfolgend jeweils aufgeführten Höchstbeträge:

- 80 Euro pro vollständig entsiegeltem qm bei anschließender Begrünung der Fläche, max. jedoch 4.000 Euro für Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen; förderfähig sind auch die Kosten der anschließenden Begrünung, insbesondere für Bodenaufbereitung, Substrat, Einsaat und Bepflanzung,
- 2.000 Euro für Maßnahmen zur Regenwassernutzung,
- 150 Euro pro qm Dachbegrünung, max. jedoch 3.000 Euro
- 100 Euro pro qm Fassadenbegrünung, max. jedoch 2.000 Euro für bodengebundene Fassadenbegrünungen
- 200 Euro pro qm Fassadenbegrünung, max. jedoch 3.000 Euro für troggebundene Fassadenbegrünungen
- 300 Euro pro qm installierter Begrünungssystemfläche bei wandgebundenen Fassadenbegrünungen, max. jedoch 5.000 Euro
- 200 Euro für jeden neu gepflanzten Baum, max. jedoch 1.000 Euro
- 60 Euro pro vollständig umgestaltetem qm, max. jedoch 3.000 € für Maßnahmen zur Umgestaltung von Schottergärten
- im Falle von kombinierten Maßnahmen (z. B. Entsiegelung und Dachbegrünung) insgesamt maximal 7.500 Euro.

**5.3.** Förderfähige Herstellungs- und Anschaffungskosten sind die Ausgaben für Material und Montage/Pflanzung durch Fachbetriebe einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei Eigenleistungen sind ausschließlich die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen sowie Mietaufwendungen für Werkzeuge und Baumaschinen, die für die Umsetzung der beantragten Maßnahme erforderlich sind, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer förderfähig. Die Förderung umfasst nicht den Erwerb, den Mietkauf oder das Leasing von Werkzeug und Baumaschinen. Arbeitsleistungen von Privatpersonen (z. B. Eigenarbeit) sind nicht förderfähig.

**5.4.** Für die geförderte Maßnahme dürfen keine anderen Förderprogramme in Anspruch genommen worden sein oder werden; eine Mehrfachförderung ist unzulässig.

## **6. Zuwendungsgewährung**

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Stadtverwaltung Bad Kreuznach entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel sowie der gleichzeitigen Einhaltung dieser Förderrichtlinie. Vollständige Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Stadtverwaltung Bad Kreuznach bearbeitet. Unvollständige oder fehlerhafte Anträge werden nicht bearbeitet – der/die Antragstellende wird über die Ablehnung informiert und kann erneut einen Antrag stellen.

## **7. Förderverfahren**

Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Stadt Bad Kreuznach, Stadtbauamt, Abteilung Bauverwaltung, zu stellen.

Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen.

Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss des ersten rechtsverbindlichen Vertrages, der unmittelbar auf die Umsetzung der beantragten Maßnahme gerichtet ist. Als Maßnahmenbeginn gelten insbesondere:

- der Abschluss von Miet-, Werk-, Kauf-, Liefer-, Dienst- oder sonstigen Ausführungsverträgen (gemeint sind auch der Kauf von z. B. Pflanzen oder Materialien),
- der Abruf von Lieferungen oder Leistungen aus einem bestehenden Rahmenvertrag, soweit der Abruf der beantragten Maßnahme zuzuordnen ist,
- die Vereinbarung oder Leistung von Anzahlungen, Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen,
- der Beginn von Ausführungsarbeiten vor Ort.

Nicht als Beginn der Maßnahme gelten insbesondere:

- die Einholung von Angeboten,
- Kostenschätzungen und Kostenberechnungen,
- Voruntersuchungen,
- Bestandsaufnahmen,
- Planungen,
- Pflanzlisten,
- Skizzen sowie
- die Erstellung von Antrags- und Genehmigungsunterlagen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen vollständig beizufügen:

- das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular,
- Angebote und/oder Kostenschätzungen,
- Vorher-Fotos,
- Pläne, Pflanzlisten, Skizzen oder sonstige geeignete Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen,
- bei Mieteinheiten, soweit diese nach dieser Richtlinie förderfähig sind, die Zustimmung der Vermieterin oder des Vermieters in Textform, aus der die Anschrift der Mieterin oder des Mieters hervorgeht.

**7.1.** Die eingereichten Unterlagen werden durch die Stadtverwaltung Bad Kreuznach geprüft.

Bei Erlass eines Bewilligungsbescheides ergeben sich hieraus insbesondere die bewilligte Förderhöhe sowie die gegebenenfalls für die Förderung maßgeblichen Nebenbestimmungen.

**7.2.** Nach vollständiger Fertigstellung und Bezahlung der Maßnahme durch die Antragstellerin oder den Antragsteller sind der Stadt Bad Kreuznach, Stadtbauamt, Abteilung Bauverwaltung, folgende Unterlagen vorzulegen:

- das ausgefüllte und unterschriebene Auszahlungsantragsformular
- Nachher-Fotos,
- Rechnungen
- Zahlungsnachweise.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen mit positivem Ergebnis auf Einhaltung der Förderbedingungen wird der Förderbetrag nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides auf das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller angegebene Bankkonto ausgezahlt. Es wird höchstens der im Bewilligungsbescheid festgesetzte Förderbetrag ausgezahlt.

Sofern die tatsächlich nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben geringer sind als die dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten Ausgaben, reduziert sich der Auszahlungsbetrag entsprechend.

**7.3.** Es gilt die VV-LHO zu § 44, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Zweckbindung und Prüfung**

**8.1.** Mit der Antragstellung verpflichtet sich die antragstellende Person, die geförderte Maßnahme für eine Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Auszahlungsbescheides, im Zustand nach Abschluss der Maßnahme zu belassen und zu erhalten.

**8.2.** Bei einer Veräußerung oder sonstigen Übertragung des Grundstücks ist die Pflicht aus 8.1 auf die Rechtsnachfolgerin/den Rechtsnachfolger zu übertragen.

**8.3.** Zur Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel ist die Stadtverwaltung Bad Kreuznach oder einer ihrer Beauftragten berechtigt, die Grundstücke, auf denen geförderte Maßnahmen vorgenommen wurden, nach vorheriger Anmeldung zu betreten. Belege und Unterlagen zur Maßnahme können eingesehen und geprüft werden. Die Unterlagen sind vom Antragstellenden für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

## **9. Rückforderung**

Wurden bei der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht oder wird die Maßnahme innerhalb der Zweckbindungsfrist wesentlich verändert oder entfernt (z. B. erneute Versiegelung), kann die Förderung anteilig oder vollständig zurückgefordert werden.

## 10. Geltungsdauer

Die Anträge können vom 20.07.2026 bis maximal 31.03.2027 gestellt werden. Das Förderprogramm ist mit 100.000 € ausgestattet. Sobald die zur Verfügung gestellten Mittel ausgeschöpft sind, können keine weiteren Förderungen bewilligt werden.

## 11. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 03.07.2026 in Kraft.

Bad Kreuznach, den 01.07.26



  
Emanuel Letz

Oberbürgermeister